

Vorbericht für die 57. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 05.10.2022

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 56. Sitzung am 13.04.2022

Die Niederschrift über die 56. Sitzung wurde per E-Mail am 05.05.2022 versandt.
Es gab keine schriftliche Einwendung zur Niederschrift.

TOP 3: „Erlass des MI vom 15.10.2020 zu angewiesenen Verfahrensweisen gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden bei Nichtvorlage von Jahresabschlüssen bis 2021 der Gemeinden für die Genehmigung bzw. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen ab 2023 - verfassungsrechtliche Problematik“ (Stadt Burg)

Am 29.04.2022 versendete der Landkreis Jerichower Land unter Bezugnahme auf den o.g. Erlass des MI und den Ergänzungserlass vom 22.04.2022 folgende Nachricht an die kreisangehörigen Gemeinden:

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister, als Anlage übersende ich Ihnen den RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 - Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum RdErl. vom 15. Oktober 2020 - zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Unter dem Punkt III. - Weitere Vorgaben - hat das Ministerium für Inneres und Sport eine Berichtspflicht der Kommunen zum Sachstand der Vorlage der Jahresabschlüsse geregelt:*

Über das Fortschreiten der Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse unter Angabe der vollzogenen Arbeitsschritte ist der Kommunalaufsicht vierteljährlich, beginnend mit dem 30. Juni 2022, zu berichten. Diese Berichtstermine bitte ich unbedingt einzuhalten. Dies trifft nicht auf die Kommunen zu, die bereits die entsprechenden Jahresabschlüsse aufgestellt haben.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin und bitte zu beachten, dass nach dem aktuellen Erlass (wie auch nach dem Erlass vom 15.10.2020) die Kommunalaufsichtsbehörden künftig die Genehmigungen der Haushaltssatzungen ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurückzustellen haben, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach der Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Den Erlass des MI vom 15. Oktober 2020 übersende ich Ihnen noch einmal zur Kenntnis. ...“

Die Stadt Burg hält diese nach Erlasslage vorgeschriebene Verfahrensweise – nämlich bei Nichtvorlage der vollständig erstellten und prüffähigen Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 an das Rechnungsprüfungsamt keine Haushaltsgenehmigungen für künftige Haushalte zu prüfen bzw. bei nicht genehmigungsbedürftigen Haushalten deren Bekanntmachung zu untersagen – für verfassungswidrig. Nach Auffassung der Stadt Burg verstößt der Erlass an dieser Stelle gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 GG und Art. 87 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), hier explizit gegen den Schutzbereich der Eigenverantwortung – konkret die Finanzplanung.

Die Stadt Burg konnte, und das nur unter größten Anstrengungen, erst in diesem Jahr den Jahresabschluss 2013 erreichen (vielen anderen Gemeinden in Sachsen-Anhalt geht es ähnlich), diesen auch nur in verkürzter Form. Betrachtet man den Zeitraum, unter Berücksichtigung der erst im Jahr 2018 erreichten Eröffnungsbilanz und den notwendigen Nacharbeiten, wurden vier Jahre benötigt, um das Ziel Jahresabschluss 2013 zu erreichen. Selbst mit optimistischer Grundhaltung und mit der Annahme von Routinen und Erfahrungen, scheint es, rein objektiv betrachtet, schier unmöglich, die noch ausstehenden 8/9 Jahresabschlüsse fristgerecht bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung vorzulegen. Auch unter der Annahme, dass zusätzlich Personalressourcen bereitgestellt werden, können die Arbeitsschritte nicht deutlich verbessert oder dahingehend beschleunigt werden, derartig viele Abschlüsse nachzuholen. Dabei spielt das Gewinnen von Fachkräften für diesen Bereich noch gar keine Rolle.

Durch diese absolut restriktive Regelung/Herangehensweise im Erlass wird den Gemeinden, die – wie die Stadt Burg – bemüht sind, die Abschlüsse schnellstmöglich nachzuholen, das im Grundgesetz, der Landesverfassung und dem KVG LSA verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung wie die Eigenverantwortung eine geordnete Haushaltsplanung aufzustellen und durchzuführen, verwehrt. Das kommunale Handeln von Verwaltung und Vertretung wird durch die getroffene Erlassregelung zwangsweise de facto in die vorläufige Haushaltsführung versetzt. Dies kann, insbesondere bei der Beantragung von Fördermitteln, weitreichende Konsequenzen haben. Ebenso wird die Investitionstätigkeit vollständig ausgebremsst. Freiwillige Ausgaben würden durch die Regelungen des KVG zur vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich sein. Das betrifft in der Regel Kultur, Sport und Vereine. Es ist nach hiesiger Rechtsauffassung nicht verfassungskonform, durch eine Verwaltungsvorschrift Rechtsfolgen auszulösen, die die betroffenen Gemeinden ihrer Handlungsfähigkeit beraubt und diese de facto in eine (unbestimmt lange) vorläufige Haushaltsführung zu zwingen.

Anmerkung des SGSA:

Die o.g. Erlasse sehen vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörden die Haushaltssatzungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 nicht genehmigen dürfen, wenn der Jahresabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben ist. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile dürfen, so die Vorgabe in den Erlassen, nicht veröffentlicht werden, bevor der Jahresabschluss 2021 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

In unseren Stellungnahmen zu den jeweiligen Erlassentwürfen, insbesondere aber im persönlichen Austausch mit der Arbeitsebene des Ministeriums für Inneres und Sport und dem Landesrechnungshof haben wir diese Ermessenseinschränkung des kommunalaufsichtlichen Handelns deutlich kritisiert (vgl. unser Rundschreiben vom 27.04.2022, **Anlage 1**).

Auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages von Sachsen-Anhalt (GBD) beurteilt die Verfahrensvorgaben der Erlasse an die Kommunalaufsichtsbehörden und ein darauf basierendes Handeln als nicht mit dem KVG LSA vereinbar und daher rechtswidrig (Einschätzung GBD vom 28.07.2022, **Anlage 2**; **Hinweis:** da wir diese Einschätzung nicht offiziell vom GBD erhalten haben, wurden alle persönlichen Daten geschwärzt).

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns Ende August 2022 einen Erlassentwurf zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse vorgelegt, der sich auf die o. g. Erlasse bezieht (**Hinweis:** wir haben diesen Entwurf wegen der Bitte um vertrauliche Behandlung bisher nicht weitergegeben)

Dieser Erlassentwurf verfolgt, wenngleich er daran festhält, dass das Vorliegen des aktuellsten Jahresabschlusses zu den formellen Notwendigkeiten für die Aufstellung der Haushaltssatzung zählt, die Zielrichtung, das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörden bei der Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung (diese wird im Erlassentwurf ausdrücklich an Stelle der in den bisherigen Erlassen untersagten Veröffentlichung gestellt) der Haushaltssatzungen ab dem Jahr 2023 trotz rückständiger Jahresabschlüsse zu stärken. Zu diesem Zweck sieht er vor, dass von der Nichtgenehmigung bzw. Beanstandung in Ausnahmefällen nach sachgerechter Prüfung im Einzelfall abgesehen werden kann. Es werden einige konkrete Fälle benannt, in denen das insbesondere gelten soll, so z. B. wenn die Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Höchstbetrag hinaus besteht, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern.

Die Zielrichtung des neuen Erlassentwurfs haben wir in unserer Stellungnahme vom 06.09.2022 (**Anlage 3**) ausdrücklich begrüßt. Wir haben allerdings auch ausgeführt und begründet, dass es in Sachsen-Anhalt an einer Rechtsgrundlage dafür fehlt, das Vorliegen aktueller Jahresabschlüsse als formelle Voraussetzung für den Erlass der Haushaltssatzung zu werten. Außerdem haben wir angeregt, die Verfahrensvorgaben an die Kommunalaufsichtsbehörden dahingehend zu überarbeiten, dass sie ihr Entschließungs- und Auswahlermessen in sachgerechter Art und Weise ausüben können. Wir haben diesbezüglich auch unseren Vorschlag erneuert, den Kommunalaufsichtsbehörden ein gestuftes Verfahren ausgehend von einem verbindlich zu erstellenden Abarbeitungsplan der rückständigen Jahresabschlüsse durch die Kommunen zu ermöglichen.

Dem Vernehmen nach (telefonische Rücksprache mit MI LSA) liegt zu diesem Erlassentwurf wiederum auch eine Stellungnahme des GBD vor, die in dieselbe Richtung geht wie unsere Stellungnahme. Im MI LSA beabsichtigt man eine entsprechende Überarbeitung des Erlassentwurfes. Im Ergebnis können wir also vorsichtig optimistisch davon ausgehen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden entgegen der o. g. Erlasse trotz rückständiger Jahresabschlüsse hinsichtlich der Genehmigung bzw. Nichtbeanstandung der Haushaltssatzungen 2023 einen Ermessensspielraum haben und ausüben werden.

Allerdings sollte das nicht verleiten, die Anstrengungen zur Aufholung der Jahresabschlüsse zu verringern. Denn auch wenn die Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. Nichtbeanstandung nicht vom Vorliegen der Jahresabschlüsse abhängig gemacht wird, ist es gleichwohl ein Rechtsverstoß, wenn die Jahresabschlüsse nicht erstellt sind. § 118 Abs. 1 S. 1 KVG LSA gibt vor, dass die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen hat. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Landesregierung bei der anstehenden KVG-Novelle ausgehend von diesen Erfahrungen das Vorliegen der Jahresabschlüsse zu formellen Voraussetzungen für den Erlass der Haushaltssatzung erklärt. In anderen Bundesländern gibt es bereits derartige Regelungen und im politischen Raum dürfte eine derartige Vorgabe kaum auf Gegenwehr stoßen.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 4: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Anstaltsgesetzes

Auf die Beratungen in der 56. Sitzung am 13. 4. 2022 (TOP 4) sowie die E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 25. 5. und 26. 7. 2022 wird Bezug genommen.

An der Ermittlung des Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfes kommunalrechtlicher Vorschriften anhand der zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Evaluierungsbögen haben sich insgesamt 33 Verbandsmitglieder beteiligt. Eine erste vorläufige Auswertung ist als **Anlage 4 und 5** beigelegt.

In einem nächsten Schritt veranstaltet das Innenministerium am 11.10.2022 (zum KVG LSA) sowie am 26. 10. 2022 (zum GKG-LSA und Anstaltsgesetz) Workshops zum Änderungsbedarf mit 20 kommunalen Praktikern. Nach einer Abstimmung zwischen dem Landkreistag und dem SGSA hat der SGSA (auf Grundlage einer Abfrage bei den Verbandsmitgliedern) 15 Teilnehmer und der Landkreistag fünf Teilnehmer benannt. Die Einladungen erfolgen über das Innenministerium.

Daneben beraten über den Änderungsbedarf des Kommunalverfassungsrechtes auch der Haushalts- und Finanzausschuss (am 21.09.2022) sowie die Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord am 05.10.2022, Mitte am 20.10.2022 und Süd am 19.10.2022)

Die Landesgeschäftsstelle wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gremienberatungen und der von den Verbandsmitgliedern vorgelegten Fragebögen einen Beschluss des Präsidiums zum Änderungsbedarf im Kommunalverfassungsrecht für die 203. Sitzung am 28.11.2022 vorbereiten, der dem Satzungsauftrag entspricht, die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder zu vertreten.

Der Präsidiumsbeschluss ist Grundlage für weitere Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport, das den Referentenentwurf für die Novelle des Kommunalverfassungsgesetzes voraussichtlich bis Ende Mai 2023 vorlegen wird.

Anschließend erfolgt die formelle Beteiligung des SGSA gemäß § 160 KVG LSA. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligungsfrist so bemessen wird, dass die Verbandsmitglieder und – soweit mit Blick auf die Sitzungsplanung möglich – die Gremien des Verbandes vor Abgabe der SGSA-Stellungnahme einbezogen werden können.

Der Gesetzentwurf soll spätestens im Dezember 2023 in den Landtag eingebracht werden (erste Lesung). Das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes soll mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Aktueller Stand Kommunalverfassungsbeschwerde Zensus 2022 i.V.m. Klagen gegen die Zensus-Kostenbescheide (Stadt Bernburg (Saale))

8.1 Aktueller Stand Kommunalverfassungsbeschwerde Zensus 2022

Die kommunale Verfassungsbeschwerde vom 03.05.2022 ist am 06.05.2022 beim Landesverfassungsgericht eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen LVG 6/22 geführt. Zum Inhalt der Klagebegründung wird auf **Anlage 6** verwiesen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 22.06.2022 (Drs.: 8/1363) entschieden, keine Stellungnahme abzugeben, s. **Anlage 7**.

Mit Datum vom 15.08.2022 hat das Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung auf die Klage erwidert. Die Erwidrung ist als **Anlage 8** beigelegt.

Im Zusammenhang mit den Kostenfestsetzungsbescheiden nach § 12 ZensAG 2022 LSA hatten wir mit Rundschreiben vom 05.07.2022, 14.07.2022 und 25.07.2022 (**Anlagen 9-11**) informiert. Aufgrund des Hinweises vom VG Halle hatte die Landesgeschäftsstelle einige Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses ihre Meinung zu dem richtigen bzw. sachdienlichen Klageantrag mitzuteilen.

Der Hinweis des Verwaltungsgerichts Halle, dass der Klageantrag nicht sachdienlich ist, dürfte in der Sache richtig sein. Die Klageerhebung dient ausschließlich als Rechtsbehelf dazu, den Kostenerstattungsbescheid nicht bestandskräftig werden zu lassen. Eine Klagerücknahme am Ende des Verfahrens der kommunalen Verfassungsbeschwerde wird wohl unabhängig vom Ausgang des Verfahrens notwendig werden.

Der richtige Klageantrag in dieser Sache ist streitig.

Mit der Anfechtungsklage kann nur die Aufhebung des Bescheids erreicht werden, aber nicht die höhere Festsetzung des Erstattungsbetrags.

Mit der Verpflichtungsklage könnte eine höhere Summe beantragt werden. Da jedoch die bewilligte Summe auf dem derzeit geltenden ZensAG LSA basiert, ergibt sich keine tatsächliche Begründung für einen solchen Klageantrag. Darüber hinaus müsste die konkrete Summe benannt werden, die begehrt wird.

Auch die allgemeine Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Bescheides wegen Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage führt im Ergebnis zurück zum ZensAG LSA in der derzeit geltenden Fassung.

Einige Erhebungsstellen haben bewusst keine Klage erhoben und die Kostenerstattungsbescheide bestandskräftig werden lassen. Sollte das Land Sachsen-Anhalt im Ergebnis der kommunalen Verfassungsbeschwerde neue, für die Erhebungsstellen günstigere Kostenerstattungsbescheide erlassen, könnte ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gem. § 51 VwVfG in Betracht kommen, wenn sich die Rechtslage dadurch nachträglich ändert.

Mit der Bitte zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Klagen gegen Festsetzungsbescheide zum Mehrbelastungsausgleich für Straßenausbaumaßnahmen (Stadt Bernburg (Saale))

Ende Juli 2022 hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLA) gegenüber den Städten und Gemeinden den Mehrbelastungsausgleich in Folge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge festgesetzt. Bereits am 19.07.2022 hat das Landesverfassungsgericht über die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Aschersleben wegen der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entschieden, dass weder die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs von 15 Millionen Euro noch die Verteilung verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt (vgl. LVG 44/21, Rundschreiben vom 20.07.2022, **Anlage 12**).

Auf Grund der Festsetzungsbescheide zum Mehrbelastungsausgleich gab es einige Anfragen an die Landesgeschäftsstelle, wie die Aussichten eines Rechtsmittels bewertet werden. Nach Rücksprache mit dem Prozessvertreter im Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren sowie interner Abstimmung wurden die Gemeinden mit Mitgliederrundschreiben vom 10.08.2022 (**Anlage 13**) über unsere Kritik an der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts informiert und ein möglicher Klageansatz gegen die Festsetzungsbescheide aufgezeigt. Zugleich wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf die nicht abschließend zu beurteilenden Erfolgsaussichten einer solchen Klage abgefragt, welche Kommunen die Erhebung der Klage beabsichtigen.

Von 9 Städten und Gemeinden ist bekannt, dass sie Klage gegen die Festsetzungsbescheide erheben wollten, 7 im Verwaltungsgerichtsbezirk Halle, 2 im Verwaltungsgerichtsbezirk Magdeburg (darunter: Stadt Weißenfels, Stadt Staßfurt, Stadt Burg, Stadt Aken).

Ausschließlich diese 9 Städte und Gemeinden wurden mit einem weiteren Schreiben vom 01.09.2022 (**Anlage 14**) nochmals ausdrücklich auf die geringen Erfolgsaussichten eines solchen Klageverfahrens hingewiesen. Vorangegangen waren diesem Schreiben ein Austausch mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern wegen der dort vergleichbaren Situation sowie ein Austausch mit einem weiteren, ggf. als Prozessvertreter in Frage kommenden Rechtsanwalt, auch im Hinblick auf eine eventuelle Bündelung der Klageverfahren vor den jeweiligen Verwaltungsgerichten. Inhaltliche Unterstützung von Seiten der Landesgeschäftsstelle wurde zugesagt und in der Folge diese Städte und Gemeinden mit weiterem Schreiben vom 19.09.2022 (**Anlage 15**) nochmals über die notwendigen Inhalte der Klagebegründung sowie zur Bündelung der Klageverfahren informiert. Rückmeldungen aus den betroffenen Städten und Gemeinden liegen aktuell nicht vor.

Mit der Bitte zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Einrichtung eines Bürgerbudgets (Stadt Bernburg (Saale), Stadt Merseburg)

Die Stadt Bernburg (Saale) plant, ein Bürgerbudget einzurichten. Die Stadt Merseburg hat ein solches Bürgerbudget bereits umgesetzt. Die Verwendung eines bestimmten Betrags aus dem Haushalt – in Merseburg 70.000,- € im Jahr, in Bernburg 40.000,- € jährlich – unterliegen der Bestimmung durch die Bürger. Dies wird durch Satzung geregelt (Bürgerbudgetsatzung Merseburg, **Anlage 16**). Die Bürger sind zunächst berechtigt, Vorschläge zum Einsatz des Bürgerbudgets einzureichen. In einem zweiten Schritt findet eine Abstimmung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt, jeder Bürger hat dabei drei Stimmen. Die Vorschläge werden anschließend in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen umgesetzt, bis das Bürgerbudget aufgebraucht ist. Nach der Satzung ist der Stadtrat verpflichtet, sich an das Abstimmungsergebnis der Bürger zu halten. Die Kommunalaufsicht der Stadt Merseburg hatte keine Einwände gegen die Bürgerbudgetsatzung.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich folgende Fragen:

- Ist die Abstimmung von Bürgern über Teile des Haushalts in einem im KVG LSA nicht geregelten Verfahren zulässig, darf eine Bürgerbeteiligung über die Instrumente des KVG LSA hinaus – Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung (§§ 25 – 28 KVG LSA) erfolgen? Alle Regelungen, die sich auf direkte Abstimmungen von Bürgern/Einwohnern beziehen, enthalten Quoren. Die Abstimmung über das Bürgerbudget soll dagegen ohne eine Mindestanzahl teilnehmender Bürger erfolgen. In der Bürgerbefragung wird nur ein Meinungsbild abgefragt, die Entscheidung zur Frage bleibt beim zuständigen Organ. Nach §§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 28 Abs. 3 Satz 2 ist ein Bürgerbegehren und eine Bürgerbefragung zur Haushaltssatzung unzulässig. Gilt dies auch, wenn über Teile des Haushalts entschieden wird und wenn ja folgt daraus die Unzulässigkeit der Bürgerabstimmung über das Bürgerbudget?
- Ist die Verpflichtung des Stadtrates, der (ungeregelten) Bürgerabstimmung zu folgen, zulässig? Nach § 45 Abs. 2 KVG LSA liegt das Budgetrecht eindeutig beim Stadtrat. Darf der Stadtrat dies durch Satzung (teilweise) aufgeben und in die ungeregelte direkte Demokratie geben?

Siehe dazu VGH Hessen, Beschluss vom 14.12.2021, 5 A 649/18.Z und Hellermann, DVBl. 2011, 1195, **Anlage 17 und 18**.

- Zur Durchführung der Satzung: Die Verwaltung hat nach § 5 der Merseburger Satzung die Möglichkeit, Vorschläge, die nicht den dort genannten Kriterien entsprechen, nicht

zur Abstimmung zu stellen. Theoretisch müsste man dem Vorschlagenden, dessen Vorschlag nicht zur Abstimmung gestellt wird, einen Ablehnungs-VA bekanntgeben, der dann schließlich auch gerichtlich überprüfbar ist. Wird das so gehandhabt oder bleibt man im „informellen“ Verfahren, indem man faktisch handelt?

Die Stadt Merseburg hat ein solches Bürgerbudget bereits eingerichtet und ist in der Umsetzung der ersten Abstimmung. Herr Thomas Nemson (bisher Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss) ist in Merseburg für die Umsetzung verantwortlich und informiert in der Sitzung über den aktuellen Stand.

Diskutiert werden könnte, wie derartige Abstimmungen in das System der Bürgerbeteiligung aus dem KVG LSA passen bzw. im Zuge der Novellierung des KVG LSA einzupassen wären. Ergänzend sind folgende Unterlagen beigelegt:

Anlage 19

- DST – aktuell 6/2018

„Bürgerbudget – der erfolgreichere Bürgerhaushalt 20 Jahre partizipative Haushaltsplanung“

Volker Vorwerk, bürgerwissen, Bielefeld

Anlage 20

- Universität Potsdam
KWI-Gutachten

„Evaluation des Bürgerhaushaltes im Landkreis Mansfeld-Südharz“

Jochen Franzke/Eva Roeder

2014

Anlage 21

- Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e. V.

„Bürgerhaushalte in Ostdeutschland

Entwicklungsstand und Handlungsempfehlungen

Eine Studie zu Bürgerhaushalten in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“

2009– 2010

Anlage 22

- Volksstimme vom 24.04.2021

„Finanzchef sieht kein Interesse an Bürgerhaushalt“

Anlage 23

- Volksstimme online vom 05.05.2021

„Haldensleber Stadträte können sich mit Bürgerbudget eher anfreunden als mit Bürgerhaushalt“

Mit der Bitte zur Erörterung an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 10: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 58. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für April 2023?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort; sofern mit Blick auf die Corona-Pandemie erforderlich auch alternativ als Videokonferenz

Anlagen